

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

ZWEITE RICHTLINIE DES RATES

vom 28. April 1975

zur Änderung der Richtlinie 70/524/EWG über Zusatzstoffe in der Tierernährung

(75/296/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Euro-
päischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf
die Artikel 43 und 100,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽¹⁾,nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialaus-
schusses ⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Bei der Anwendung der Richtlinie 70/524/EWG des
Rates vom 23. November 1970 über Zusatzstoffe in
der Tierernährung ⁽³⁾, zuletzt in ihren Anhängen ge-
ändert durch die Elfte Richtlinie 75/267/EWG der
Kommission ⁽⁴⁾, hat sich ergeben, daß eine Definition
des Begriffs „Tiere“ erforderlich ist.Soweit dieser Begriff auch Hobbytiere umfaßt, soll
später geprüft werden, ob der Erlass einer gesonder-
ten Richtlinie hinsichtlich der Futtermittel für diese
Tiere geboten erscheint.Änderungen der Anhänge durch die Kommission
haben einige Korrekturen und technische Änderungen
des verfügbaren Teils der Richtlinie 70/524/EWG er-
forderlich gemacht.Ferner hat es sich gezeigt, daß es notwendig ist, alle
bisher im verfügbaren Teil enthaltenen technischen
Vorschriften über die Zusatzstoffe oder Gruppen von
Zusatzstoffen in die Anhänge der genannten Richt-
linie zu übertragen.Die Erfahrungen mit Anhang II, der alle diejenigen
Zusatzstoffe enthält, die bis Ende 1975 auf nationaler
Basis in den Mitgliedstaaten zugelassen werden dür-
fen, haben gezeigt, daß dieser Anhang künftig als Ein-
gangs- und Ausgangsstufe für Zusatzstoffe auf Ge-
meinschaftsebene (Anhang I) dienen muß. Hierzu
sind besondere Anforderungen für die Aufnahme von
Stoffen in Anhang II festzulegen.Durch die Richtlinie 73/103/EWG des Rates vom 28.
April 1973 zur Änderung der Richtlinie vom 23.
November 1970 über Zusatzstoffe in der Tierernäh-
rung ⁽⁵⁾ ist die Anpassung der Anhänge an die wis-
senschaftliche und technische Entwicklung und damit
die Zulassung und Streichung der Zusatzstoffe dem
Verfahren des Ständigen Futtermittelausschusses un-
terworfen worden. Daher sollten auch die Kriterien,
welche es gestatten, die betreffenden Zusatzstoffe
näher zu beschreiben, nach diesem Verfahren festge-
legt werden können.⁽¹⁾ ABl. Nr. C 5 vom 8. 1. 1975, S. 57.⁽²⁾ ABl. Nr. C 16 vom 23. 1. 1975, S. 19.⁽³⁾ ABl. Nr. L 270 vom 14. 12. 1970, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 118 vom 8. 5. 1975, S. 45.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 124 vom 10. 5. 1973, S. 17.

Nach den Erfahrungen im Verkehr mit Futtermitteln, die Zusatzstoffe enthalten, ist es erforderlich, die Kennzeichnung dieser Futtermittel zu verbessern —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Richtlinie 70/524/EWG wird gemäß den folgenden Artikeln geändert.

Artikel 2

In Artikel 2 wird folgender Buchstabe angefügt:

- „g) *Tiere*: Tiere von Arten, die üblicherweise von Menschen gefüttert und gehalten oder verzehrt werden.“

Artikel 3

In Artikel 3 wird Absatz 7 gestrichen.

Artikel 4

Artikel 4 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

1. In Buchstabe a) werden das Wort „fünf“ durch das Wort „acht“ und die Worte „in Anhang I“ durch die Worte „in Anhang I oder in Anhang II“ ersetzt.
2. In Buchstabe b) werden die Worte „innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren nach der Bekanntgabe dieser Richtlinie“ gestrichen.
3. Die Buchstaben c), d), e) und f) werden gestrichen.

Artikel 5

Artikel 6 erhält folgende Fassung:

„Artikel 6

(1) Auf Grund der Entwicklung der wissenschaftlichen und technischen Erkenntnisse notwendig werdende Änderungen der Anhänge werden nach dem Verfahren des Artikels 16a vorgenommen.

(2) Für die Änderungen des Anhangs I und des Anhangs II gelten folgende Grundsätze:

- A. Ein Stoff wird in Anhang I nur eingetragen, soweit er
 - a) sich bei Verwendung in Futtermitteln auf die Beschaffenheit der Futtermittel oder die tierische Erzeugung günstig auswirkt;
 - b) bei dem für Futtermittel zugelassenen Gehalt der tierischen oder menschlichen Gesundheit nicht schadet und für den Verbraucher keine Nachteile durch Veränderung der Beschaffenheit der tierischen Erzeugnisse mit sich bringt;
 - c) in Futtermitteln kontrollierbar ist;
 - d) im Hinblick auf seinen zulässigen Gehalt in Futtermitteln eine Heilung oder Verhütung von Tierkrankheiten ausschließt, sofern es sich nicht um Stoffe der in Anhang I Teil D aufgeführten Art handelt;
 - e) aus schwerwiegenden Gründen betreffend die menschliche oder tierische Gesundheit nicht der ärztlichen oder tierärztlichen Anwendung vorbehalten bleiben muß.

B. Ein Stoff wird in Anhang I gestrichen, wenn eine der unter Unterabsatz A genannten Anforderungen nicht mehr erfüllt ist. Dieser Stoff kann jedoch für einen bestimmten Zeitraum in Anhang II aufgenommen werden, wenn zumindest die Anforderungen von Unterabsatz A Buchstaben b) und e) weiterhin erfüllt sind.

C. Ein neuer Stoff oder ein neuer Verwendungszweck für einen Stoff wird in Anhang II nur eingetragen, wenn die Anforderungen von Unterabsatz A Buchstaben b) und e) erfüllt sind und wenn auf Grund vorliegender Ergebnisse zu erwarten steht, daß auch die anderen Anforderungen von Unterabsatz A erfüllt sind.

(3) Nach dem Verfahren des Artikels 16a und unter Berücksichtigung der wissenschaftlichen und technischen Erkenntnisse können die Kriterien festgelegt werden, auf Grund derer die in dieser Richtlinie aufgeführten Zusatzstoffe sich näher beschreiben lassen, insbesondere bezüglich Zusammensetzung und Reinheit sowie der physikalisch-chemischen und biologischen Eigenschaften.“

Artikel 6

Artikel 9 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 werden nach den Worten „an D-Vitaminen (Anhang I Teil H Nr. 1)“ die Worte „ , an Wachstumsförderern (Anhang I Teil J)“ eingefügt.

2. In Buchstabe b) wird nach dem Wort „D-Vitamine“ das Wort „ , Wachstumsförderern“ eingefügt.

3. In Buchstabe c) wird folgender Gedankenstrich angefügt:

„— bei Wachstumsförderern 1 000 ppm.“

Artikel 7

Artikel 10 wird wie folgt geändert:

1. In Buchstabe a) werden nach dem Wort „Antibiotika“ die Worte „und Wachstumsförderer“ eingefügt;

2. Absatz 1 Buchstabe g) erhält folgende Fassung:

„g) nicht eiweißhaltige Stickstoffverbindungen: Art sowie Gehalt und Verwendungsbedingungen nach Maßgabe der Anhänge;“;

3. In Absatz 1 wird folgender Buchstabe angefügt:

„h) Konservierungsstoffe: Art.“;

4. Folgender Absatz wird eingefügt:

„(2a) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, daß bei den auf Grund von Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben

a) und b) zugelassenen Zusatzstoffen auf der Verpackung oder dem Etikett die Art anzugeben ist. Sie können vorschreiben, daß auch der Gehalt angegeben werden muß.“

Artikel 8

In Artikel 11 Absatz 1 Unterabsatz 2 werden die Worte „des Anhangs I“ durch die Worte „des Anhangs I oder des Anhangs II“ ersetzt.

Artikel 9

Anhang II wird wie folgt geändert:

1. Es wird eine Spalte mit der Überschrift „Geltungsdauer der Ermächtigung“ angefügt. In dieser Spalte wird bei jedem vor dem 1. Mai 1975 in diesem Anhang aufgeführten Zusatzstoff das Datum „30. Juni 1976“ angesetzt.

2. Folgender Teil „D. a) Spurenelemente“ mit den nachstehenden Positionen wird eingefügt:

Nr.	Zusatzstoffe	Chemische Bezeichnung, Beschreibung	Tierart	Höchstalter	Mindest-Gehalt	Höchst-Gehalt	Sonstige Bestimmungen	Geltungsdauer der Ermächtigung
					ppm des Alleinfuttermittels			
1	Molybdän	Mo				2,5		—
2	Selen	Se				0,5		—

3. In Teil E. wird folgende Position angefügt:

Nr.	Zusatzstoffe	Chemische Bezeichnung, Beschreibung	Tierart	Höchstalter	Mindest-Gehalt	Höchst-Gehalt	Sonstige Bestimmungen	Geltungsdauer der Ermächtigung
					ppm des Alleinfuttermittels			
9	Saccharin	C ₇ H ₅ O ₃ NS						—

Artikel 10

Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um

- a) dem Artikel 4 Nrn. 1 und 2 sowie den Artikeln 5, 6 und 9 spätestens am 1. Juli 1975,
 - b) den übrigen Vorschriften spätestens am 1. Juli 1976
- nachzukommen.

Artikel 11

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 28. April 1975.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. A. CLINTON
